



**Ausgabe 7/2011**

vom 7.3.2011

Diese Information beinhaltet ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

## Einkünfte aus Kapitalvermögen – Neuerungen 2011

Eine der gravierendsten Änderungen, die mit dem Budgetbegleitgesetz beschlossen wurde, betrifft die Neuordnung der Kapitalbesteuerung. Besonders die Einführung einer Besteuerung von Kurs- und Veräußerungsgewinnen, auch bekannt als „Vermögenszuwachsbesteuerung“, bringt grundlegende Änderungen.

In Zukunft zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr nur die „Früchte“ der Einkunftsquelle (also Zinsen und Dividenden), sondern auch realisierte Wertsteigerungen der Einkunftsquelle selbst. Bisher lösten diese im Privatbereich nur bei Erwirtschaftung innerhalb eines Jahres eine Spekulationsbesteuerung aus. Neu ist auch, dass der Steuertarif von 25 % nun sowohl auf das Privatvermögen, als auch für das Betriebsvermögen von natürlichen Personen, nicht aber von Kapitalgesellschaften gilt.

### 1. Veräußerungsgewinne

Neben Zinsen und Dividenden sind in Zukunft also auch Veräußerungsgewinne mit 25% Einkommensteuer zu belasten. Die Steuer fällt im Zeitpunkt der Veräußerung an, wobei unter Veräußerung nicht nur der Verkauf, sondern unter Umständen auch der Depotübertrag bzw auch der „Wegzug“ des Steuerpflichtigen aus Österreich zu qualifizieren ist. Wenn die kuponauszahlende Stelle (etwa die Bank) im Inland liegt, ist die Steuer im Abzugswege als Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Dies gilt nicht für Zinsen aus Privatdarlehen, Einkünften aus einer echten stillen Gesellschaft oder Einkünften aus bestimmten Versicherungen: Diese werden im Rahmen der Einkommensteuererklärung von der (vollen) tariflichen Einkommensteuer erfasst.

### 2. Verluste, Verrechnung von Verlusten

Entstehen durch den Verkauf von Kapitalvermögen Verluste, so können diese im selben Jahr unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich mit Gewinnen aus Kapitalvermögen gegen gerechnet werden. Anders gesagt: in den Jahren, in denen Gewinne aus Aktienveranlagungen vorhanden sind, sollte man sich überlegen negative Aktiendepots zu realisieren, um eine Verlustverwertung vornehmen zu können und so die Steuerbelastung zu minimieren.

Im Rahmen der Steuererklärung kann entweder nur die Verrechnung von Verlusten beantragt oder die Veranlagung zum progressiven Einkommensteuersatz gewählt werden. Für den zweiten Fall gibt es ab nun keine Halbsatzbesteuerung mehr, sondern es gelangt für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (auch für die Zinsen am Privatsparbuch) der volle Einkommensteuertarif zur Anwendung. Eine Veranlagung zum progressiven Steuersatz macht daher nur dann Sinn, wenn der persönliche Durchschnittssteuersatz über sämtliche Einkünfte eines Jahres hinweg weniger als 25% beträgt.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder Beteiligungen ua, die im Betriebsvermögen gehalten werden, dürfen nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden. Dafür sind aber auch die jeweiligen Gewinne nur mehr mit 25% besteuert.

Bei der Verlustverrechnung muss noch auf folgende Regelungen Bedacht genommen werden:

- Verluste aus Aktien, Beteiligungen und Derivaten sind nur mit Gewinnen aus solchen Beteiligungen ausgleichsfähig (Verlustbox 1, das heißt hohes Risiko), können also etwa nicht mit Sparbuchzinsen verrechnet werden.
- Verluste aus der Veräußerung von Forderungswertpapieren (wie etwa Anleihen) sind nur mit Gewinnen aus Forderungswertpapieren, Sparbüchern und Ähnlichem ausgleichsfähig (Verlustbox 2, das heißt niedriges Risiko).
- Verluste aus stillen Beteiligungen sind wie bisher nur mit späteren Gewinnen aus stillen Beteiligungen ausgleichsfähig (so genannter „Wartetastenverlust“)

### 3. Inkrafttreten

Die Regelungen treten für alle Anschaffungen und Verkäufe von Kapitalvermögen ab 1.10.2011 in Kraft. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Beteiligungen an Körperschaften sind bereits ab 1.1.2011 steuerhängig.

**eccontis informiert bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)